TEIL A – PLANZEICHNUNG

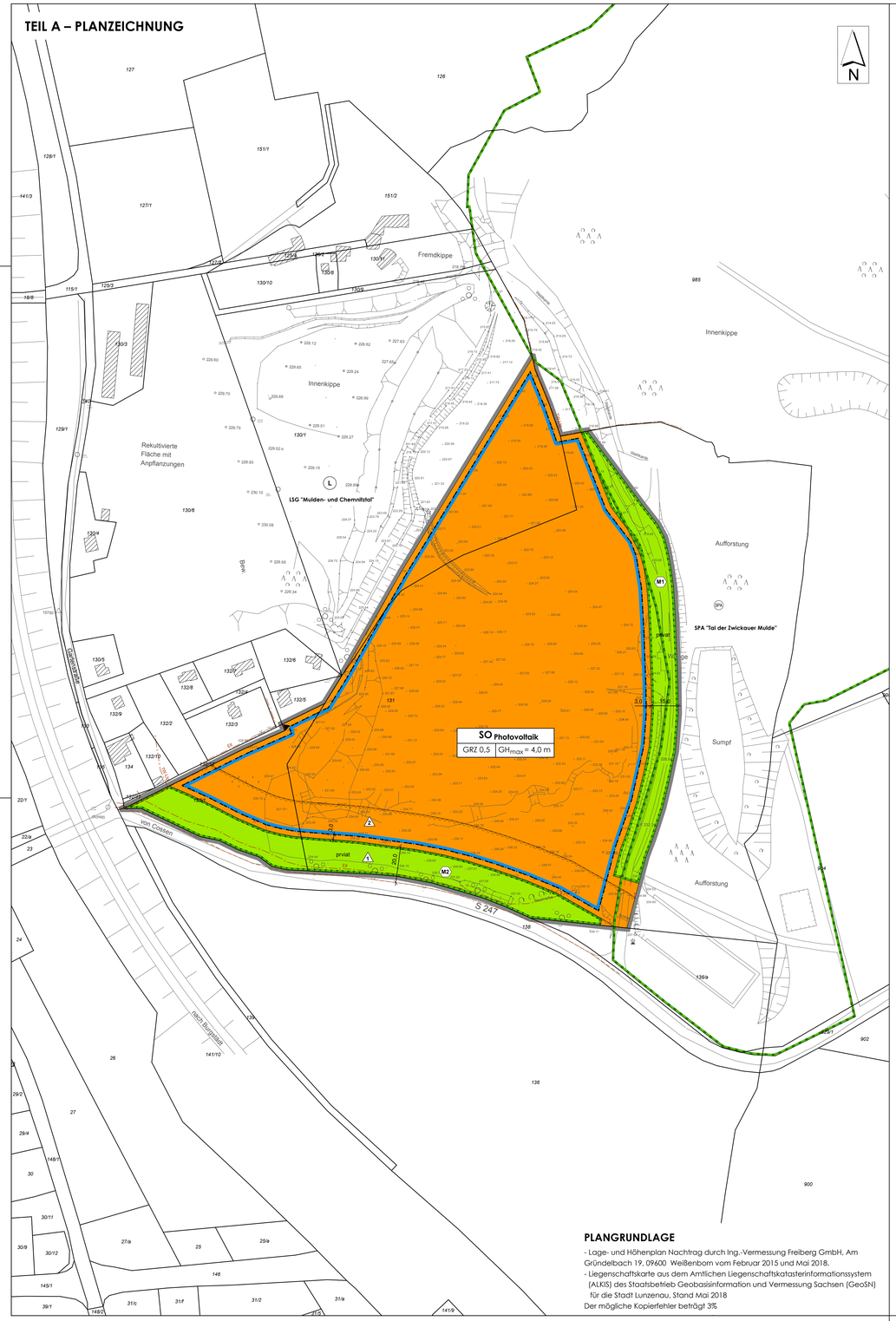

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§9(1) Nr.1 BauGB)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" (PVA)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9(1) Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,5 — höchstzulässige Grundflächenzahl

z.B. GH 4,0 m — höchstzulässige Gesamthöhe der Photovoltaikmodule in m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9(1) Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§23(3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§9(1) Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereich

5. Grünflächen
(§9(1) Nr.15 BauGB)

privat — private Grünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§9(1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

M1 — Zweckbestimmung: Reptiliengerechter Saum mit Strukturelementen

M2 — Zweckbestimmung: Offenlandhabitat mit Hecken und straßenbegleitenden Bäumen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)

8. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB)

1 — Bauverbotszone 20 m nach § 24 (1) SächsStrG zur S 247

2 — Bauverbehaltszone 40 m nach § 24 (2) Nr. 1 SächsStrG zur S 247

SPA — Europäisches Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde"

L — Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal"

TW-Ltg — Trinkwasserleitung – nachrichtliche Übernahme

ER — Niederspannungskabel – nachrichtliche Übernahme

9. Hinweise

3,0 — Maßangabe in m

Flurstücksgrenze

130/1 — Flurstücksnummmer

Gebäude

Fahrbahnrand

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	maximale Anlagenhöhe

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

PLANGRUNDLAGE

- Lage- und Höhenplan Nachtrag durch Ing.-Vermessung Freiberg GmbH, Am Gründelbach 19, 09600 Weißenborn vom Februar 2015 und Mai 2018.
- Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) für die Stadt Lunzenau, Stand Mai 2018

Der mögliche Kopierfehler beträgt 3%

TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLAUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) In dem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO **SO „Photovoltaik"** ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen einschließlich der zur Betreibung erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

(2) Die Zulässigkeit gemäß Abs. 1 ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die tatsächliche Nutzungsdauer, maximal 30 Jahre, ab Inkrafttreten des Bebauungsplans befristet, als Folgenutzung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BauGB eine Sukzessionsfläche festgesetzt.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Innerhalb des zeichnerisch festgesetzten sonstigen Sondergebiets **SO „Photovoltaik"** ist die höchstzulässige Grundflächenzahl im Sinne § 19 BauNVO mit 0,5 festgesetzt. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks einschließlich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz maßgebend.

(2) Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die gemäß zugelassenem Abschlussbetriebsplan hergestellte Geländehöhe in m Über Normalhöhennull (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz DHHN92 einschließlich 2 m durchwurzelbarer Bodenschicht festgesetzt.

(3) Die höchstzulässige Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen sowie der Nebenanlagen ist mit 4,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

(4) Die Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule muss mindestens 0,6 m betragen.

(5) Kameramasten inklusive Kamera mit einer Höhe von max. 8,0 m sind ausnahmsweise zulässig.

3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Die zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen **M1** und **M2** dienen der Zweckbestimmung nach als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM ARTENSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m 25 a und b BauGB)

(1) Anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen. Ausnahmen sind unzulässig.

(2) Einfriedungen sind so anzulegen, dass umlaufend ein Freihalteabstand von mind. 15 cm über der Geländeoberfläche eingehalten wird.

(3) Die Beseitigung von Gehölzen und Nischenquartieren (Rückbau der Waage, Berräumung von nischenreichen Ablagerungen wie Betonteile oder Holzstapel) ist außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen.

(4) Werden die Photovoltaikanlagen nach Nutzungsablauf außer Betrieb genommen, besteht für den Eingriffsverursacher die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Freiflächenanlage einschließlich aller mit dem Betrieb verbunden Nebenanlagen. Die beräumten Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

4.1 Maßnahmenfläche M1 - CEF-MAßNAHMEN M1 nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Innerhalb der Maßnahmenfläche **M1** ist folgende CEF- Maßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Erhalt und zur Entwicklung der Habitate festgesetzt:

- Einrichtung eines 15 m breiten reptiliengerechten Saums* (aus einem mosaikartiges Offenland mit Rohboden / Kiesflächen als Teilhabitat auf 20 % sowie Sukzessionsflächen als Gras-/Staudenfluren auf 80 % der Gesamtfläche) mit folgenden Strukturelementen je angefangene 500 m² Maßnahmenfläche:
  - 1 Totholzhaufen
  - 1 kombinierte Sand/Steinlinse
  - 16 heimische Einzelsträucher in Zweiergruppen
- Die Maßnahmenfläche M1 ist mit einem reptiliengerechten Zaun einzuzäunen.
- Die Maßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahmen abgeschlossen sein.
- Der eingerichtete Saum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Anlage eines übersteigsicheren Schutzzauns vom 01.04. bis 31.10 (Amphibienzaun) entlang der inneren, westlichen Grenze der Maßnahmenfläche **M1**. Der Zaun muss vor Baubeginn der Solaranlage errichtet werden und ist nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen.

Pflegemaßnahmen:

Die Offenlandfläche (**M1**) wie folgt zu pflegen:

- vegetationslose Rohböden/ Kiesflächen jährlich mähen
- jährliche Mahd kleiner Teilflächen (Streifen oder Inseln) erforderlich,
  ca. 50 % der Gras- /Staudenfluren sind stehen zu lassen.
- Die Lage der Altgrasstreifen ist bei jedem Schnitt zu ändern.
- Die Mahd soll mit Freischneider oder Balkenmäher nach Ende der Aktivitätsperiode (ab Oktober) erfolgen.
- Das Mahtgut ist von der Fläche abzufahren.
- Die Schnitthöhe sollte 12-15 cm betragen.
- Alternativ ist die Beweidung mit Schafen möglich.

(2) Monitoring gemäß 4c BauGB:

- Die Fertigstellung der festgesetzten CEF-Maßnahme ist der Stadt Lunzenau durch den Verursacher anzuzeigen. Jährliche Kontrolle durch die Stadt Lunzenau in den ersten 5 Jahren, danach alle 5 Jahre.
- ökologische Baubegleitung während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (01.04. – 31.10.) und ab Beginn der Umsetzung CEF-Maßnahme bis Bauende.

4.2 Maßnahmenfläche M2 – Sichtschutz und Randeingrünung

(1) Innerhalb der Maßnahmefläche **M2** sind folgende Maßnahmen zum Pflanzerhalt bzw. für höhengestufte Anpflanzungen festgesetzt:

- Erhalt der klein- und mittelkroniger, straßenbegleitenden Laubbaumereihe entlang der Staatsstraße S 247
- nördlich der festgesetzten Laubbaumreihe bzw. entlang der südlichen Grundstücksgrenze: Anlage einer 2-reihigen blickdichten Hecke aus Sträuchern und Gebüsch bis zu 1,85 m Wuchshöhe.
- Entwicklung eines Strauch- und Krautsaums nördlich der festgesetzten Hecke.
- Maßnahmen auf den Fläche **M2** werden fällig in der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode.

Pflegemaßnahmen:

- Abgänige Gehölze sind zu ersetzen.
- Die Hecke ist abschnittsweise alle 10-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Dabei dürfen max. 30 % der Fläche gleichzeitig auf Stock gesetzt werden.
- Das Mahdgut des Krautsaums ist abzutransportieren. Die Ausführung erfolgt dabei in den ersten 4 Jahren alle 2 Jahre, danach alle 4 Jahre – jeweils in der Zeit zwischen Oktober und März und unter Belassen von örtlich wechselnden Abschnitten mit sogenannten Überhältern, welche Bestandteil der nächsten Mahd sind.

(2) Monitoring gemäß 4c BauGB:

- Die Fertigstellung der festgesetzten Maßnahme ist der Stadt Lunzenau durch den Verursacher anzuzeigen. Jährliche Kontrolle durch die Stadt Lunzenau in den ersten 5 Jahren, danach alle 5 Jahre.

5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Innerhalb des sonstigen Sondergebiets **SO „Photovoltaik"** sind die mit Solarmodulen bestandenen Flächen sowie die nicht überbauten Flächen mit Rasensaaten zu begrünen. Die Ansaat soll unter Verwendung einer Regel-Saatgut-Mischung (RSM), RSM 8.1.2 „Biotopmischung für besondere magere Standorte" (30 kg/ ha) mit Bromus secalinus zur Schnellbegrünung (20 kg/ ha) oder Rieger-Hofmann-Mischung 05 „Mager- und Sandrasen", durchgeführt werden. Alternativ ist auch das Ausbringen von autochthonen Mähgut zulässig. Es ist eine artenreiche, extensive Frischwiese zu entwickeln. Die Wiesenflächen sind jährlich erstmalig frühestens ab dem 15. Juni, anschließend nach dem 15. September zu mähen, das Mahdgut auf den Umfahrten ist abzutransportieren. Alternativ ist eine Extensivbeweidung (< 1GVE/ha) zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

1. EINFRIEDUNGEN

(1) Im Plangebiet sind Einfriedungen incl. Übersteigschutz bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über der projektierten Geländeoberkante zulässig. Zwischen Unterkante Einfriedung und Geländeoberkante sind min. 15 cm frei zu halten. Blickdichte Einfriedungen sind nicht zulässig.

Artenlisten

Artenliste A – Bäume, Sträucher und Kleingehölze

Bäume		Sträucher und Kleingehölze	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	*Cornus sanguinea*	Blutroter Hartriegel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	*Corylus avellana*	Haselnuss
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	*Cytisus scoparius*	Besen-Ginster
Betula pubescens	Moor-Birke	*Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Betula pendula	Sand-Birke	*Lonicera nigra*	Schwarze Heckenkirsche
Fagus sylvatica	Rot-Buche	*Prunus padus*	Gew. Traubenkirsche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	*Prunus spinosa*	Schlehe
Populus tremula	Zitter-Pappel	*Pyrus pyraster*	Wildbirne
Prunus avium	Vogel-Kirsche	*Rosa spec*	Wild-Rosen
Quercus petraea	Trauben-Eiche	*Rubus fruticosus/laeus*	Brom-/ Himbeere
Quercus robur	Stiel-Eiche	*Salix spec.*	Strauchweiden
Salix caprea	Sal-Weide	*Sambucus spec.*	Holunder
Salix x rubens	Hohe Weide	*Viburnum opulus*	Gemeiner Schneeball
Sorbus aucuparia	Gem. Eberesche		
Ulmus glabra	Berg-Ulme		

Die Gehölzauswahl soll sich an der Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten (s. Anlage 4 der Begründung) und an dem Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen im Landkreis Mittelsachsen orientieren (s. Anlage 6 der Begründung).

Artenliste B – Obstsorten

Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche

Die Obstsorterwahl soll sich an der Liste alter Obstsorten (s. Anlage 7 der Begründung) und an dem Merkblatt zur Anlage von Streuobstwiesen im Landkreis Mittelsachsen orientieren (s. Anlage 5 der Begründung).

Artennegativliste:

Cotoneaster spec.	Zwergmispeln	*Picea spec.*	Fichten/Silber/Blau/Stechfichten
Chamaecyparis spec.	Scheinzypressen	*Thuja spec.*	Lebensbäume
Juniperus spec.	Zypressengewächse		

III. HINWEISE

(1) Werden die Photovoltaikanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen, besteht für den Eingriffsverursacher gemäß einem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau einschließlich aller mit dem Betrieb verbundenen Nebenanlagen.

(2) Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb der Grenzen des Abschlussbetriebsplanes der Kiesgrube Cossen der Mulden Kies & Sand GmbH. Aktuell befindet sich der Abschlussbetriebsplan in der finalen Bearbeitung. Erst nach Entlassung aus dem Bergrecht kann der Bebauungsplan rechtskräftig beschlossen werden.

(3) Sollten während der Bauphase schädliche Bodenveränderungen nach BBodenSchG bekannt werden, so ist dies dem Landratsamt Mittelsachsen umgehend anzuzeigen.

(4) Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

(5) Natürlicher Boden, der im Rahmen der Bauvorhaben bewegt werden muss, ist gemäß § 202 BauGB mit dem Ziel der Folgenutzung in verwertbarem Zustand im Baugebiet zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahmen vor Ort einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

(6) Auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragten Firmen nach § 6 und § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wird hingewiesen.

(7) Es ist zu beachten, dass die Mindestabstände zu den vorhandenen und geplanten Trink- und Abwasserleitungen, Kanälen, Schachtbauwerken, Abwasserbauwerken usw. gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 sowie DWA-M 162 einzuhalten sind.

(8) Es ist zu beachten, dass ein Mindestabstände von 1,0 m zu den vorhanden Niederspannungsleitungen einzuhalten ist. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten.

(9) Nach § 24 Abs.2 Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) bedarf die Baugenehmigung der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

SATZUNG

der Stadt Lunzenau
über den Bebauungsplan „Solarpark Cossen"
Stadt Lunzenau; OT Cossen

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634) sowie nach §89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S.706) in Verbindung mit §4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Lunzenau vom 29.07.2019 folgende Satzung der Stadt Lunzenau über den Bebauungsplan „Solarpark Cossen" bestehend aus:

- der Planzeichnung (Teil A) M 1:000 und
- dem Text (Teil B)

in der Fassung vom November 2018 ergänzt 07/2019 erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Lunzenau, den . .201 Bürgermeister Siegel

LAGE DES PLANGEBIETS **M 1 : 10:000**

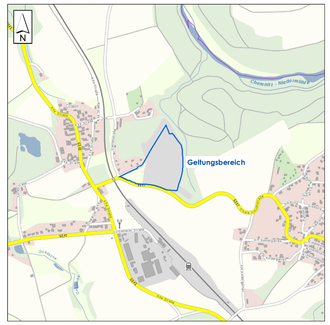

Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2018

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung des Stadtrats am 05.02.2018 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Lunzenau Nr. 2/2018 am 23.02.2018 erfolgt.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert worden.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Lunzenau Nr. 6/2018 vom 29.06.2018 in Form einer Auslegung der Planunterlagen mit Stand vom Mai 2018 in der Zeit vom 09.07.2018 bis 10.08.2018 durchgeführt.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Lunzenau billigte in seiner Sitzung am 03.12.2018 den Planentwurf vom November 2018 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß §3(2) BauGB.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 07.01. 2019 bis zum 08.02.2019 während der Dienstzeit der Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Lunzenau Nr. 12/2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.2018 von der Auslegung benachrichtigt.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

6. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom . . . . . bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

   Landratsamt Mittelsachsen,
   Referat Vermessungswesen
   Mittweida, den Siegel Behördenleiter

7. Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.05.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.07.2019 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landratsamt Mittelsachsen am . . . . . angezeigt.

    Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

11. Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 a BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . . . . . ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§39 – 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

    Die Satzung ist am . . . . . in Kraft getreten.

    Lunzenau, den . . . . . Siegel Bürgermeister

GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

STADT LUNZENAU

LANDKREIS MITTELSACHSEN

BEBAUUNGSPLAN„SOLARPARK COSSEN"
STADT LUNZENAU; OT COSSEN

STAND : 11/2018 ergänzt 07/2019

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS :
- TEIL A – PLANZEICHNUNG M 1:1:000
- TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- TEIL C – BEGRÜNDUNG

PLANVERFASSER:
BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177
e-mail: info@stoedtebau-chemnitz.de
Internet: www.stoedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG:

BLATTGRÖSSE: 1260 x 750